

KV-Nr.: 1000

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Dr. Markus Berger Rechtsanwalt

Zur Anger 10
40880 Ratingen
Telefon: 02102/597811
Telefax: 02102/597860
19.12.2012
KH/22.031/12

1. Vermerk:

Nach Terminvereinbarung erscheint heute
Herr Dr. med. Klaus-Peter Haarmann,
Mülheimer Str. 37,
40878 Ratingen,
und überreicht:

- beglaubigte Abschrift der Klageschrift vom 30.11.2012 als **Anlage 1,**
- beglaubigte Abschrift der gerichtlichen Verfügung vom 07.12.2012 als **Anlage 2,**
- Kopie des Faxschreibens des Klägers vom 24.08.2012 als **Anlage 3,**
- Kopie des anwaltlichen Schreibens des Klägers vom 04.09.2012, **Anlage 4,**
- Kopie des Schreibens des Mandanten vom 12.09.2012, **Anlage 5.**

Herr Dr. Haarmann berichtet folgenden Sachverhalt:

„Ich komme heute zu Ihnen, weil mir vom Amtsgericht Ratingen vor kurzem eine Klage sowie eine Verfügung vom 07.12.2012 zugestellt wurden (**Anlagen 1 und 2**). Laut der Verfügung soll ich mich zu der Klage des Herrn Brox, eines ehemaligen Patienten von mir, innerhalb von drei Wochen äußern (**Anlage 2**). Da mir das alles zu kompliziert ist, komme ich heute zu Ihnen. Ich hoffe, Sie können mir helfen.

Ich fange vielleicht mal von vorne an:

Was da in der von mir mitgebrachten Klageschrift vom 30.11.2012 (**Anlage 1**) steht, ist eigentlich soweit richtig, das möchte ich gar nicht bestreiten. Herr Brox war seit einigen Jahren Patient in meiner Praxis. Am 13.08.2012 wurde Herr Brox im Rahmen einer Untersuchung Blut abgenommen. Die Ergebnisse der Blutuntersuchung vom 17.08.2012 wollten wir in einem weiteren Termin am 24.08.2012 um 10:30 Uhr in meiner Praxis besprechen. An diesem Tag gab es einige Notfälle in meiner Praxis, weswegen es zu Verzögerungen für die anderen Patienten kam. Soweit Herr Brox in seiner Klageschrift meint, dass er über eine Stunde warten musste, kann das schon so gewesen sein, das will ich gar nicht bestreiten. Nach Mitteilung meiner Sprechstundenhilfe hat Herr Brox jedenfalls, nachdem er eine geraume Zeit gewartet hatte, irgendwann wutentbrannt meine Praxis mit den Worten verlassen "Dies lasse ich mir nicht gefallen. So lange lässt mich niemand warten!". Noch am gleichen Tag gegen Mittag ging dann ein Faxschreiben von Herrn Brox bei uns in der Praxis ein, in welchem er in einem sehr unverschämten Ton die Übersendung der Blutergebnisse forderte, da er diese mit einem anderen Arzt besprechen wolle, der ihn nicht so lange warten lasse. Das Faxschreiben vom 24.08.2012 habe ich Ihnen ebenfalls mitgebracht (**Anlage 3**). Aus diesem Schreiben können Sie ersehen, dass Herr Brox zwar seinen privaten Briefkopf verwendet hat, das Fax jedoch über einen dienstlichen Anschluss seines Arbeitgebers, der Stadt Ratingen, versendet hat. Da meine Mitarbeiter und ich aufgrund des unverschämten

Tones in dem Schreiben etwas aufgeregt und verärgert waren, habe ich umgehend die Laborwerte zusammengestellt und diese an die Absender-Fax-Adresse geschickt. Zu diesem Zeitpunkt wusste ich nicht und habe mir darüber auch keine Gedanken gemacht, dass die Faxnummer, an die ich die Ergebnisse geschickt habe, keine Privatnummer des Herrn Brox ist, sondern seinem Arbeitgeber, also der Stadt Ratingen, gehört. Aufgrund des privaten Briefkopfes des Herrn Brox ging ich vielmehr davon aus, dass es sich um einen privaten Anschluss des Herrn Brox handelt, da ich ja schließlich nicht damit rechnen konnte, dass Herr Brox über einen dienstlichen Anschluss private Schreiben verschickt.

Naja, ich bin dann jedenfalls aus allen Wolken gefallen, als ich nicht einmal zwei Wochen später ein Schreiben des Rechtsanwalts des Herrn Brox vom 04.09.2012 erhielt, in dem dieser von mir die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 1.000,00 € binnen 10 Tagen verlangt hat (**Anlage 4**). Ich verstehe ehrlich gesagt nicht, warum und wofür! Wieso soll ich meine ärztliche Schweigepflicht verletzt haben, indem ich ihm wunschgemäß seine Blutergebnisse geschickt habe? Dies habe ich ihm bzw. seinem Anwalt in meinem Schreiben vom 12.09.2012 (**Anlage 5**) auch so mitgeteilt und seinen Anspruch zurückgewiesen. Ich meine, ich wollte Herrn Brox doch keinen Schaden zufügen, sondern ihm nur schnellstmöglich seine Blutergebnisse übermitteln. Mir war nicht bekannt, wie Herr Brox in seiner Klageschrift vom 30.11.2012 jetzt behauptet, dass die Telefon- und Faxnummern der Stadt alle mit den Ziffern 550-XXX anfangen. Ich bin Arzt und kein Telefonist! Ebenfalls habe ich nicht darauf geachtet, dass die Faxnummer auf dem privaten Briefkopf des Herrn Brox und die Absender-Fax-Nummer nicht identisch sind. Ich ging, wie gesagt, davon aus, dass es sich um ein privates Schreiben handelt, welches von einem privaten Anschluss versendet wurde.

Im Übrigen habe ich meine Zweifel, ob der Vorgesetzte des Herrn Brox oder andere Mitarbeiter der Stadt tatsächlich mein Faxschreiben mit den Laborergebnissen gefunden und zur Kenntnis genommen haben. Insbesondere glaube ich nicht, dass die Kollegen des Klägers mit den einzelnen Blutwerten, insbesondere mit dem vom Kläger in seiner Klageschrift genannten MCV-Wert etwas anfangen, geschweige denn, irgendwelche Schlussfolgerungen hieraus ziehen können. Denn zum einen dürfte ein medizinischer Laie mit dem MCV-Wert, der für das durchschnittliche Volumen eines Erythrozyten, also eines roten Blutkörperchens, steht und zur Differenzierung von Anämien, also Blutarmut, dient, nicht viel anfangen können. Dasselbe gilt für die weiteren in dem Befundbericht vom 17.08.2012 aufgeführten Werte wie z.B. Hämatokrit, MCH, MCHC, FSH oder Creatinin, welche beim Kläger alle unauffällig, also im Normbereich waren. Zum anderen geht die Behauptung des Klägers fehl, ein überhöhter MCV-Wert lasse zwingend auf einen Alkoholmissbrauch schließen. Vielmehr ist es so, dass ein überhöhter MCV-Wert auch ein Indiz für einen Folsäure- oder Vitamin B12-Mangel sein kann, weswegen ich kaum glaube, dass der Vorgesetzte des Herrn Brox diesen auf seinen Alkoholkonsum angesprochen hat. Auch der vom Kläger angesprochene Testosteronwert gibt überhaupt keinen Anlass zu irgendwelchen Spekulationen, da er vollkommen im Normbereich für einen Mann im Alter des Klägers von 60 Jahren liegt.

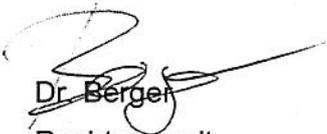
Nach alledem kann ich nur sagen, dass mir mein Versehen leid tut. Das habe ich dem Kläger auch bereits in meinem Schreiben vom 12.09.2012 mitgeteilt (**Anlage 5**). Einen Grund für irgendwelche Forderungen, v.a. in der geltend gemachten Höhe, sehe ich aber nicht.

Ich bitte Sie daher zu prüfen, ob und wie ich mich gegen die Klage des Herrn Brox verteidigen kann. Bin ich Herrn Brox tatsächlich zur Zahlung von Schmerzensgeld verpflichtet, wie dieser meint? Mir geht es in erster Linie darum, den Rechtsstreit möglichst schnell und kostengünstig über die Bühne zu bringen. Bitte veranlassen Sie das Nötige."

2. als neues Mandat eintragen und Akte anlegen

2+3. ex. 19/12/12
B

3. Wv. nach Erledigung Ziff. 2


Dr. Berger
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der durch den Mandanten unterzeichneten ordnungsgemäßen Vollmacht sowie der **Anlagen 2, 4 und 5** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den vorgetragenen Inhalt haben.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass das Amtsgericht Ratingen durch die zuständige Richterin am Amtsgericht Sommer mit der als **Anlage 2** vorgelegten gerichtlichen Verfügung vom 07.12.2012 gem. §§ 272 Abs. 1 Alt. 1, 275 ZPO frühen ersten Termin auf den 29.01.2013 bestimmt und dem Mandanten eine Frist zur Klageerwidern von drei Wochen gesetzt hat. Eine beglaubigte Abschrift der gerichtlichen Verfügung vom 07.12.2012 samt Terminladungen ist den Parteien, dem Mandanten zusammen mit einer einfachen und beglaubigten Abschrift der Klageschrift, am 13.12.2012 zugestellt worden.

Dr. Hans Schmidt
Rechtsanwalt

Edelgard Fisch
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Angestellt:
Dr. Philipp Weber
Rechtsanwalt

Cecilienallee 6
D-40474 Düsseldorf
Telefon 0211/732893
Telefax 0211/732990
e-mail:
info@schmidt-kollegen.de

Commerzbank Düsseldorf
BLZ 300 400 00
Kto 421 877 455

Unser Zeichen: 637/12/B

An das
Amtsgericht Ratingen
Düsseldorfer Str. 54
40878 Ratingen

beglaubigte Abschrift



Düsseldorf, 30.11.2012

KLAGE

des Herrn Helmut Brox, Peter-Kraft-Str. 16, 40882 Ratingen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Schmidt & Kollegen, Cecilienallee 6, 40474 Düsseldorf,

gegen

Herrn Dr. med. Klaus-Peter Haarmann, Mülheimer Str. 37, 40878 Ratingen,

Beklagten,

wegen: Schmerzensgeld,

Streitwert: 1.000,00 Euro.

Wir erheben namens und in Vollmacht des Klägers Klage und beantragen:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein Schmerzensgeld, welches der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 1.000,00 € betragen soll, zu zahlen.**
- 2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Kosten in Höhe von 78,90 € zu zahlen.**

Soweit das Gericht die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens anordnet und der Beklagte nicht binnen der vom Gericht gesetzten Frist seine Verteidigungsbereitschaft anzeigt, wird bereits jetzt der Erlass eines Versäumnisurteils beantragt (§ 331 Abs. 3 ZPO).

Begründung:

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Ersatz seines immateriellen Schadens wegen Verletzung seiner ärztlichen Schweigepflicht in Anspruch.

1.

Der Kläger war in der Vergangenheit bei dem Beklagten, der in Ratingen eine urologische Praxis betreibt, in Behandlung.

Er hatte für den 24.08.2012 um 10:30 Uhr einen Behandlungstermin vereinbart. Im Rahmen dieses Termins sollten die Blutergebnisse des Klägers vom 17.08.2012 besprochen werden. Nachdem der Kläger über eine Stunde vergeblich im Wartezimmer gewartet hatte, verließ er die Praxis des Beklagten. Mit Schreiben vom selben Tag bat der Kläger den Beklagten dann um die Übersendung der Blutergebnisse per Post.

Beweis: Kopie des Schreibens des Klägers vom 24.08.2012, **Anlage K1**

Völlig bestürzt musste der Kläger dann ebenfalls noch am selben Tag feststellen, dass der Beklagte die Untersuchungsergebnisse vom 17.08.2012 per Fax an seine Arbeitsstelle gesandt hat. Der Kläger ist bei der Stadt Ratingen beschäftigt. Das zur vom Beklagten verwendeten Faxnummer gehörige Faxgerät steht im Dienstzimmer des Vorgesetzten des Klägers und ist für ca. 3 Abteilungen mit ca. 30 Mitarbeitern zugänglich. Das Telefax lag mit den Laborergebnissen ca. 2 volle Stunden ohne Kenntnis des Klägers für alle übrigen Mitarbeiter einsehbar im Faxgerät und wurde dem Kläger schließlich von seinem Vorgesetzten, Herrn Ludger Blum, übergeben. Dieser äußerte sich dem Kläger gegenüber bei Übergabe in etwa dahingehend, ob er mal wieder zu "tief ins Glas geschaut", also zu viel Alkohol getrunken habe. Damit spielte Herr Blum auf den erhöhten MCV-Wert des Klägers an. Dieser Wert gibt die mittlere Zellgröße der Erythrozyten, also der roten Blutkörperchen an. Er ist u.a. für die Bestimmung von Blutarmut von Bedeutung. Ein erhöhter MCV-Wert kann auf Alkoholmissbrauch hindeuten. Der festgestellte MCV-Wert des Klägers lag mit 96,1 deutlich über dem Referenzwert von 79,0 bis 92,2, woraus sich die Äußerung des Vorgesetzten erklärt.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Laborbefund außerdem ein niedriger Testosteronwert des Klägers. Auch dies ist eine Angabe, die bei Dritten zu wilden Spekulationen führen kann.

Beweis: Kopie des Laborberichts vom 17.08.2012, **Anlage K2**

2.

a.

Der Beklagte hat mit der Übersendung der Blutergebnisse an das Faxgerät der Stadt Ratingen gegen die ärztliche Schweigepflicht sowie das Recht des Klägers auf die Geheimhaltung seiner persönlichen Daten verstoßen. Insoweit liegt eine Straftat gem. § 203 I Nr. 1 StGB vor.

Der Kläger kann daher Schadensersatz in Form von Schmerzensgeld wegen Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht verlangen. Soweit der Beklagte sich vorprozessual dahingehend rauszureden versucht hat, dass ihm nicht bekannt gewesen sei, dass es sich bei der von ihm zur Übersendung der Blutergebnisse verwendeten Fax-Nummer um die der Stadt Ratingen handelt, ist dies als bloße Schutzbehauptung zu qualifizieren. Denn aus dem Schreiben des Klägers vom 24.08.2012 ergibt sich zum einen, dass der Kläger die Übersendung der Ergebnisse ausdrücklich auf dem Postweg wünschte. Zum anderen ist auch die private Anschrift des Klägers samt Telefon- und Faxnummer auf dem Schreiben angegeben, so dass dem Beklagten ohne Weiteres hätte auffallen müssen, dass es sich bei der von ihm verwendeten Fax-Nummer um eine Dienstnummer handelt. Darüber hinaus beginnen alle Dienstnummern der städtischen Mitarbeiter in Ratingen mit der Ziffernfolge 550-XXX - die Faxnummer lautet dementsprechend 550-8792 -, was gemeinhin, also auch dem Beklagten, bekannt ist. Insoweit hat der Beklagte wenigstens billigend in Kauf genommen, dass das Fax an eine dienstliche Nummer geschickt wird und damit auch unbefugten Dritten zugänglich gemacht wird.

Die Bemessung des Schmerzensgeldes richtet sich danach, welche Folgen der Verstoß gegen die Schweigepflicht für den Kläger hat. Tatsache ist, dass sowohl der Vorgesetzte als auch weitere Mitarbeiter die Laborwerte zur Kenntnis genommen haben oder jedenfalls hätten zur Kenntnis nehmen können. Es ist im üblichen Betrieb davon auszugehen, dass die Kollegen, mit denen der Kläger tagtäglich zusammen arbeiten muss, über eine solche Angelegenheit reden. Mit dieser "Veröffentlichung" der Untersuchungsergebnisse ist damit eine Rufschädigung des Klägers verbunden, für welche der Beklagte die Verantwortung trägt. Ein Schmerzensgeld von mindestens 1.000,00 € erscheint vor diesem Hintergrund angemessen.

b.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 04.09.2012 forderte der Kläger den Beklagten auf, wegen des Verstoßes gegen die ärztliche Schweigepflicht ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000,00 € binnen 10 Tagen zu zahlen.

Beweis: Nachdruck des anwaltlichen Schreibens vom 04.09.2012, **Anlage K3**

Der Beklagte wies die Forderung mit Schreiben vom 12.09.2012 unter Verweis auf ein "Missgeschick" seinerseits, für welches er sich aufrichtig entschuldigte, zurück.

Beweis: Kopie des Schreibens des Beklagten vom 12.09.2012, **Anlage K4**

c.

Der Kläger hat außerdem einen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten, da es für ihn erforderlich war, zur Geltendmachung seines Anspruchs juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Insoweit schuldet der Beklagte die nicht anrechenbare Geschäftsgebühr. Diese berechnet sich wie folgt:

Gegenstandswert: 1.000,00 €

0,65-fache Geschäftsgebühr, §§ 13, 14, Nr. 2300 VV RVG	55,25 €
Pauschale für Post und Telekommunikation, § 13, Nr. 7002 VV RVG	11,05 €
Zwischensumme netto	66,30 €
zzgl. gesetzlicher MwSt. i.H.v. 19%, Nr. 7008 VV RVG	12,60 €
Gesamtbetrag	78,90 €

Da bis heute keine Zahlung durch den Beklagten erfolgt ist, ist nunmehr Klage geboten und der Beklagte antragsgemäß zu verurteilen.

Dr. Weber, Rechtsanwalt

Beglaubigt
Zieler
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Anlagen K1 bis K4 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt sind und den vorgetragenen Inhalt haben. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Anlagen K1, K3 und K4 den von dem Mandanten vorgelegten Anlagen 3, 4 und 5 entsprechen.

Kopie**Dipl.-Ing. Helmut Brox**

Architekt

Peter-Kraft-Str. 16, 40882 Ratingen

Tel.: 02102 - 643827

Fax: 02102 - 643877

Mobil: 0160 - 9743288

PER FAX!

Dipl.-Ing. Helmut Brox, Peter-Kraft-Str. 16, 40882 Ratingen

Dr. med. Klaus-Peter Haarmann
Mülheimer Str. 37
40878 Ratingen

Ratingen, 24.08.2012

Meine Behandlung

Sehr geehrter Dr. Haarmann,

für heute hatte ich in Ihrer Praxis einen Behandlungstermin um 10:30 Uhr vereinbart, den ich pünktlich wahrgenommen habe.

Um 11:35 Uhr, also nach einer Stunde und fünf Minuten Wartezeit, habe ich die Hoffnung auf eine Behandlung aufgegeben und Ihre Praxis verlassen. Auf einen weiteren Termin verzichte ich.

Bitte schicken Sie mir eine Kopie der Untersuchungsergebnisse auf dem Postweg zu. Ich werde ab sofort meine Behandlung ohne lange Wartezeiten bei einem anderen Urologen fortsetzen.

Kein Mensch, noch nicht einmal der Papst oder Angela Merkel, geschweige denn mein mich behandelnder Arzt, wird mich jemals in Zukunft wieder so lange warten lassen.


(Dipl.-Ing. Helmut Brox)

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrags zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

19.12.2012.

Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantschaft keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 19.12.2012 gemachten oder angekündigten hinausgehen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrags auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt;
- die Klageschrift vom 30.11.2012 beim Amtsgericht Ratingen am 03.12.2012 eingegangen ist und der Rechtsstreit dort unter dem Aktenzeichen 8 C 700/12 geführt wird und
- die Berechnung der vorgerichtlichen Kosten in der Klageschrift vom 30.11.2012 rechnerisch richtig ist.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Ratingen verfügt über ein Amtsgericht und liegt im Bezirk des Landgerichts Düsseldorf.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1000

Dem Vortrag liegt die Akte AG Solingen, Az. 14 C 301/11, (nachfolgend LG Wuppertal, Az. 8 S 81/11) zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren: Nach dem Begehren des Mandanten (im Folgenden: M) dürften die Erfolgsaussichten einer Verteidigung gegen die Klage des Klägers (im Folgenden: K) vom 30.11.2012 zu prüfen sein.

B. Gutachten: Die Klage dürfte keinen Erfolg haben.

I. Zulässigkeit der Klage: Die Klage dürfte zwar unproblematisch zulässig sein. Das Amtsgericht Ratingen dürfte gem. §§ 1, 3, 4 I HS 2 ZPO iVm §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG sachlich und gem. §§ 12, 13, 32 ZPO örtlich zuständig sein. Der Klageantrag zu 1. in Bezug auf das Schmerzensgeld dürfte nicht mangels Angabe einer bestimmten Schmerzensgeldhöhe gegen § 253 II Nr. 2 ZPO verstoßen und damit zulässig sein. Ein **unbezipfelter Zahlungsantrag** ist zulässig, wenn dem Kläger die Ermittlung der Höhe seines Anspruchs unmöglich oder unzumutbar ist. Dies soll insbesondere dann der Fall sein, wenn der Betrag vom Gericht durch gerichtliche Schätzung oder nach billigem Ermessen zu ermitteln ist (Thomas/Putzo-Reichold, ZPO, 33. Aufl. 2012, § 253 Rn. 12). Erforderlich für die Zulässigkeit der Klage ist jedoch in allen Fällen, dass der Kläger dem Gericht durch Darlegung des anspruchsbegründenden Sachverhalts die geeigneten und tatsächlichen Unterlagen für die Bezifferung angibt (Thomas/Putzo-Reichold, aaO, § 253 Rn. 12). Der Schmerzensgeldanspruch wird durch das Gericht nach billigem Ermessen gem. § 287 ZPO bestimmt (Palandt-Grüneberg, BGB, 71. Aufl. 2012, § 253 Rn. 24), so dass ein unbezipfelter Klageantrag hierfür grundsätzlich zulässig ist. K hat in der Klageschrift den anspruchsbegründenden Sachverhalt ausreichend dargelegt sowie sogar einen Mindestbetrag iHv 1.000,00 € und damit eine ungefähre Größenordnung für das Schmerzensgeld angegeben. Damit dürfte den Bestimmtheitsanforderungen Genüge getan sein.

II. Begründetheit der Klage: Die Klage dürfte indes in der Sache keinen Erfolg haben.

1. Anspruch aus §§ 611, 280 I, 241 II, 253 II BGB / §§ 823 I, 253 II BGB / §§ 823 II, 253 II BGB, 203 StGB: K dürfte gegen M wegen Übersendung der Blutergebnisse an die Fax-Adresse der Stadt Ratingen keinen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld aus §§ 611, 280 I, 241 II, 253 II BGB, §§ 823 I, 253 II BGB oder §§ 823 II, 253 II BGB, 203 StGB haben. Denn unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen der einzelnen Anspruchsgrundlagen dürfte ein Anspruch bereits deswegen ausscheiden, weil § 253 II BGB bei der Verletzung des **Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR)** keine Anwendung findet (vgl. Palandt-Grüneberg, aaO, § 253 Rn. 10, Palandt-Sprau, aaO, § 823 Rn. 124). Soweit für die Verletzung des APR, welches vorliegend durch die Weitergabe persönlicher (Gesundheits-)Daten des K betroffen sein dürfte (s.u. 3. a.; vgl. Palandt-Sprau, aaO, § 823 Rn. 112), Ersatz von immateriellem Schaden verlangt wird, dürften Anspruchsgrundlagen die deliktsrechtlichen Vorschriften der § 823 I BGB iVm Art. 1 I, 2 I GG und/oder § 823 II BGB iVm Art. 1 I, 2 I GG (unter Ausschluss des § 253 II BGB) sein (BGHZ 143, 214; OLG München, MedR 2010, 645; OLG Hamm, MedR 1995, 328; OLG Köln, VersR 2010, 1454 - liegen den Kandidaten nicht vor, Palandt-Grüneberg, aaO, § 253 Rn. 10, Palandt-Sprau, aaO, § 823 Rn. 148).

2. Anspruch aus §§ 823 I BGB, 203 I Nr. 1 StGB iVm Art. 1 I, 2 I GG: K dürfte auch keinen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes aus §§ 823 I BGB, 203 I Nr. 1 StGB iVm Art. 1 I, 2 I GG haben. Insoweit dürfte es (noch) nicht darauf ankommen, ob es sich vorliegend um eine grundsätzlich für die Geltendmachung von Schmerzensgeld erforderliche schwerwiegende Verletzung des APR handelt (s.u. 3. b.). Die Kandidaten dürften bereits hier die Voraussetzungen für den Ersatz eines immateriellen Schadens bei Verletzung des APR erörtern können. Auf die Stellung eines Strafantrags nach § 205 StGB dürfte es für die Frage eines Anspruchs aus § 823 II BGB nicht ankommen (vgl. Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 23. Aufl. 2011 Rn. 621 - liegt den Kandidaten nicht vor). Denn auch wenn § 203 StGB ein **Schutzgesetz iSd § 823 II BGB** sein dürfte (vgl. Palandt-Sprau, aaO, § 823 Rn. 69), sowie M als Arzt durch sein Verhalten ein fremdes Geheimnis des K - dessen Untersuchungsergebnisse - unbefugt offenbart und damit den objektiven Tatbestand des § 203 I Nr. 1 StGB erfüllt haben dürfte, dürfte ein Anspruch am **fehlenden Vorsatz des M iSd §§ 15, 16 I 1 StGB** scheitern. Für das Verschulden im Rahmen des § 823 II BGB dürfte der subjektive Tatbestand des Schutzgesetzes - bei Strafgesetzen also grundsätzlich Vorsatz, §§ 15, 16 I 1 StGB - maßgeblich sein (Palandt-Sprau, aaO, § 823 Rn. 60). Ein auch nur bedingt vorsätzliches Handeln des M (sog. dolus eventualis) bei der Weiterleitung der Untersuchungsergebnisse des K an dessen Arbeitgeber dürfte sich nach derzeitigem Sach- und Streitstand nicht feststellen lassen. M dürfte nicht gehalten gewesen sein, Nachforschungen anzustellen, ob das Ursprungsfaxschreiben des K von einem Anschluss versandt worden sein könnte, zu dem keinesfalls eine Antwort erfolgen dürfte. Insbesondere dürfte ein bedingter Vorsatz auch nicht daraus abzuleiten sein, dass es sich bei der verwendeten Faxnummer um eine Dienstnummer der Stadt handelt, welche durchweg mit den Ziffern 550-XXX beginnen, da M dieses weder bekannt sein noch auffallen musste.

3. Anspruch aus § 823 I BGB iVm Art. 1 I, 2 I GG: K dürfte schließlich kein Schmerzensgeldanspruch aus § 823 I BGB iVm Art. 1 I, 2 I GG zustehen.

a. APR als sonstiges Recht iSd § 823 I BGB: Das APR umfasst u.a. das **Selbstbestimmungsrecht**, also das Recht selbst über seine Angelegenheiten zu bestimmen, die der eigenen Persönlichkeitssphäre zugeordnet sind. Dazu zählen u.a. der eigene Körper und die Informationen hierüber, also insbesondere auch etwaige Untersuchungsergebnisse wie vorliegend die Blutergebnisse des K, sowie das Recht zu bestimmen, ob und wem diese Informationen zugänglich gemacht werden dürfen (vgl. OLG München, MedR 2010, 645 - liegt den Kandidaten nicht vor, Palandt-Sprau, aaO, § 823 Rn. 112 mwN). Das APR gewährleistet gegenüber jedermann den Schutz der Menschenwürde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und dürfte damit ein sonstiges (absolutes) Recht iSd § 823 I BGB sein (BGHZ 143, 214 - liegt den Kandidaten nicht vor, Palandt-Sprau, aaO, § 823 Rn. 19).

b. Rechtsgutsverletzung/Schwerwiegende Beeinträchtigung des APR: Trotz bzw. wegen der fehlenden Anwendbarkeit des § 253 II BGB dürfte unter dem Gesichtspunkt der Genugtuung und Prävention sowie aufgrund des Schutzauftrags aus Art. 1 I, 2 I GG eine Geldentschädigung bei Verletzungen des APR unter **einschränkenden Voraussetzungen** angezeigt sein (BGHZ 143, 214 - liegt den Kandidaten nicht vor, Palandt-Sprau, aaO, § 823 Rn. 124 mwN). So dürfte eine Geldentschädigung dann in Betracht kommen, wenn eine **schwerwiegende Verletzung** des APR gegeben ist, bei der die Beeinträchtigung nach Art der Verletzung nicht in anderer Weise (Genugtuung durch Unterlassen, Gegendarstellung oder Widerruf) **befriedigend ausgeglichen** werden kann (BGH, NJW 1985, 1617; OLG Köln, VersR 2010, 1454 - liegen den Kandidaten nicht vor, Palandt-Sprau, aaO, § 823 Rn. 124 mwN). Eine schwerwiegende Beeinträchtigung des APR des K dürfte durch das Übersenden der Blutergebnisse an die dienstliche Faxadresse des K zu verneinen sein. Ob eine schwerwiegende Verletzung des APR vorliegt, die die Zahlung einer Entschädigung erfordert, hängt insbesondere von der **Bedeutung und Tragweite des Eingriffs**, also vom Ausmaß der Verbreitung der rechtswidrigen Veröffentlichung, der Nachhaltigkeit und Fortdauer der Interessen- oder Rufschädigung des Verletzten, ferner von **Anlass und Beweggrund** des Handelnden sowie vom **Grad seines Verschuldens** ab (vgl. BGH, NJW 1985, 1617 mwN; OLG Köln, VersR 2010, 1454 - liegen den Kandidaten nicht vor, Palandt-Sprau, aaO, § 823 Rn. 124). Gemessen hieran dürfte eine schwerwiegende Verletzung des APR des K zu verneinen sein. Denn die Persönlichkeitsrechtsverletzung ist vorliegend nur **fahrlässig iSd § 276 II BGB** - und keineswegs böswillig oder mit Schädigungsabsicht - geschehen. M bzw. seine Mitarbeiter haben den Untersuchungsbericht des K nur versehentlich an dessen Arbeitgeber weitergeleitet. K dürfte dieses Versehen maßgebend selbst dadurch mitverursacht haben, indem er seine - sehr ungehaltene - Aufforderung zur sofortigen Übersendung der Untersuchungsergebnisse, zwar auf einem privaten Briefbogen und mit der Bitte um Übersendung der Ergebnisse auf dem Postweg, jedoch von einem Faxanschluss seines Arbeitgebers versandt hat (vgl. zur Herausforderung durch den Verletzten: Palandt-Sprau, aaO, § 823 Rn. 124). Angesichts des ungehaltenen Tonfalls des K in seinem Schreiben vom 24.08.2012 dürfte es das Anliegen des M gewesen sein, die Ergebnisse möglichst umgehend zu übermitteln, weswegen die **versehentliche Versendung** an die "falsche" Faxnummer unter diesen Umständen nicht sonderlich schwer wiegen dürfte. Dies dürfte umso mehr gelten, da M nicht damit rechnen musste, dass K einen Faxanschluss seines Arbeitgebers für private Zwecke gebrauchen könnte. Auch das **Ausmaß der Verbreitung** der unbefugten Weiterleitung dürfte in einem überschaubaren Rahmen geblieben sein, da allenfalls der Vorgesetzte des K sowie einige andere Mitarbeiter in der Behörde Kenntnis von den Untersuchungsergebnissen erlangt haben dürften. Hinzu dürfte kommen, dass nicht jeder Mitarbeiter, der tatsächlich von den Ergebnissen Kenntnis genommen hat oder hätte nehmen können, als medizinischer Laie auch in der Lage gewesen sein dürfte, die Laborergebnisse in einer für K nachteiligen Weise zu würdigen. Eine nachhaltige und fortdauernde erhebliche Interessen- oder Rufschädigung des K dürfte daher, soweit ersichtlich, nicht eingetreten und nicht zu erwarten sein. Soweit K behauptet, dass sein direkter Vorgesetzte, Herr Ludger Blum, sich ihm gegenüber herablassend und ehrverletzend dahingehend geäußert habe, dass er - K - wieder einmal zu viel getrunken habe, der Vorgesetzte also die medizinische Bedeutung des MCV-Wertes gekannt habe, dürfte dies keine andere Beurteilung rechtfertigen. Denn zum einen dürfte dieser Vortrag des K aufgrund der genannten und von M geäußerten Zweifel, wonach nicht jeder medizinische Laie die Werte einordnen könne, durch M in der Klageerwiderung zu bestreiten sein, so dass K diese ordnungsgemäß unter Beweis stellen und diesen ggf. erbringen müsste. Zum anderen dürfte selbst für den Fall, dass K zu dieser Behauptung ordnungsgemäß Beweis antritt, aus dieser vereinzelt Äußerung des Vorgesetzten allein keine schwerwiegende und nachhaltige Beeinträchtigung herzuleiten sein.

4. Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten aus §§ 823 I, 249 I BGB: Ein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten aus §§ 823 I, 249 I BGB oder §§ 823 II, 249 I BGB dürfte mangels Hauptanspruchs zu verneinen sein.

C. Zweckmäßigkeit: Da die Klage nach der hier vertretenen Lösung unbegründet sein dürfte, dürfte M zu raten sein, sich gegen die Klage zu verteidigen und Klageabweisung zu beantragen.